

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

11. Mai 2011

Nr. 20 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

66/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in Borchlen-Etteln	2
---------	--	---

66/2011

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Amt 63.4  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az. 01082-10-14

### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm - Erweiterung - durch drei Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in 33178 Borcheln - Etteln

Die deag Energie GmbH & Co. Sechste KG, Hakenstraße 20, 49074 Osnabrück, beantragt für den Standort Borcheln, Gemarkung Etteln, Flur 14, Flurstück 83, Flur 13, Flurstück 87, 88 und Flur 13, Flurstück 87, 89 eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 73,25 m und einem Rotordurchmesser von 52,90 m.

Über die Umweltverträglichkeit der bisher errichteten und betriebenen Windkraftanlagen ist bereits mit Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 05.09.2002 entschieden worden, so dass jetzt nur drei zusätzliche Windkraftanlagen zu betrachten waren.

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da von dem Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.  
Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. §3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.  
Vahle